

Geschäftsordnung der Handballabteilung im VfL Geesthacht

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt u.a. die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Handballabteilung des VfL Geesthacht. Sie ist die Grundlage der täglichen Arbeit des Vorstands. Neben dieser Geschäftsordnung sieht sich der Vorstand der Handballabteilung des VfL Geesthacht auch an grundsätzliche Werte in der Zusammenarbeit gebunden. Hierzu zählen insbesondere das gegenseitige Vertrauen, respektvoller Umgang miteinander sowie die Neutralität gegenüber jedermann.

Im Mittelpunkt der täglichen Arbeit steht das Wohl aller Mitglieder der Handballabteilung des VfL Geesthacht, wobei immer die Mannschaften und weniger die Einzelpersonen Schwerpunkt des Handelns sind.

Diese Geschäftsordnung ist in ihren Formulierungen geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1

Diese Geschäftsordnung gilt für den Geschäfts- und Sportbetrieb des Vorstandes der Handballabteilung im VfL Geesthacht (Vorstand) und für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand der Handballabteilung und dem Vorstand des Gesamtvereins (Vereinsvorstand) sowie mit anderen Vereinen und den Fachverbänden.

§ 2

Die Durchführung des Geschäftsbetriebs obliegt dem Vorstand, der sich zusammensetzt aus

Abteilungsleiter
Stv. Abteilungsleiter
Kassenwart
Spielwart
Jugendwart
Erwachsenenwart
Schriftführer
Passwart
Pressewart
Materialwart
Schiedsrichterwart

Mitglieder des Vorstands können jederzeit an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Der Vorstand tagt unregelmäßig, im Allgemeinen jedoch monatlich. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst Beschlüsse immer mit einer einfachen Mehrheit. Sollte bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit herrschen, entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Über die Sitzungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

§ 4

Der Abteilungsleiter beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Jahreshauptversammlung der Abteilungsmitglieder (nachstehend JHV genannt) ein und leitet diese. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der JHV. Er ist außerdem zusammen mit dem Vereinsvorstand verantwortlich für den Abschluss von Verträgen mit Übungsleitern und anderem erforderlichem Personal. Bei den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Beirates des Vereins vertritt er die Interessen der Abteilung. Bei Verhinderung nimmt diese Pflichten sein oder ein anderer Vertreter wahr.

§ 5

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt und unterstützt den Abteilungsleiter bei seinen Aufgaben. Er hält Kontakt zu befreundeten Vereinen und Abteilungen und unterbreitet Vorschläge für die Durchführung sich daraus ergebender nationaler und internationaler Begegnungen. Außerdem ist er für die Akquisition und zusammen mit dem Vorstand des Vereins für den Abschluss von Verträgen mit Sponsoren und Werbepartnern verantwortlich.

§ 6

Der Kassenwart ist für die ordentliche Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Nur er, der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter dürfen die sich aus den Beschlüssen des Vorstandes ergebenden Ausgaben (insbesondere die Überweisung von Rechnungen) bei der Geschäftsstelle des Vereins anweisen. Kleinere Barausgaben wie z. B. die Bezahlung von Schiedsrichtern erfolgen aus der von der Geschäftsstelle bereitgestellten Handkasse.

Der Kassenwart unterstützt und kontrolliert die Geschäftsstelle des Vereins bei der Verwaltung der Abteilungskonten. Er erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand den jährlichen Haushaltsplan und legt ihn zusammen mit dem Kassenbericht des abgelaufenen Jahres in der JHV vor.

Zu seinen weiteren Aufgaben gehört die Überwachung der Mitgliederkartei und die Überwachung der Termine für die zu ehrenden Mitglieder sowie bei Bedarf die Erhebung von Eintrittsgeldern.

§ 7

Der Spielwart ist verantwortlich für die Organisation des Trainings- und Spielbetriebs incl. Bereitstellung der Sportanlagen und -hallen sowie gegenüber den Fachverbänden die benannte Postadresse der Handballabteilung.

§ 8

Das Aufgabengebiet des Passwarts umfasst das gesamte Passwesen von der Beantragung einer Spielberechtigung bis hin zur Abmeldung.

§ 9

Der Schriftführer führt und verwahrt die Sitzungsprotokolle. Er sorgt für eine ordentliche Übersicht der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 10

Der Schiedsrichterwart ist zuständig für die Ansetzung von nicht verbandsseitig angesetzten Schiedsrichtern und Kampfrichtern und außerdem für die Ansetzung von Schiedsrichtern im Falle von Vereinsansetzungen seitens des Verbandes. Er sorgt zusätzlich für die Aus- und Weiterbildung der Schieds- und Kampfrichter der Handballabteilung.

§ 11

Der Pressewart ist beauftragt, über das Geschehen aus der Abteilung in den „Vereinsnachrichten“ zu berichten. Er kümmert sich um die notwendigen Kontakte zur lokalen Presse und unterstützt und fördert deren Berichterstattung über das Geschehen in der Abteilung. Der Pressewart ist außerdem verantwortlich für die Erstellung der Abteilungszeitung „Timeout“ und für die Berichterstattung auf der Website der Abteilung.

Der Pressewart verpflichtet sich zur notwendigen Neutralität in den Äußerungen der Berichterstattung zum Spielverlauf. Diese Neutralität gilt insbesondere auch zur Berichterstattung über einzelne Spieler, Trainer und Schiedsrichter.

§ 12

Der Jugendwart ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebs aller jugendlichen Mitglieder der Abteilung. Mit dem Vereinsjugendwart arbeitet er eng zusammen.

§ 13

Der Erwachsenenwart ist verantwortlich für die Organisation des Übungs- und Spielbetrieb aller Erwachsenen-Mannschaften der Abteilung.

§ 14

Der Materialwart ist verantwortlich für die Beschaffung, Instandhaltung und Ergänzung von Spielmaterial und Ausrüstung. Außerdem kümmert er sich um die regelgerechte Einrichtung der Sportstätten und eventuelle zusätzliche Anforderungen wie z.B. Hallensprecher, Lautsprecher, Befestigen der Bandenwerbung o.ä.

Sollte eine Neubeschaffung, Instandhaltung oder Ergänzung von Material notwendig sein, so beschließt der Vorstand über die dafür notwendigen Mittel.

§ 15

Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei Verhinderung oder Abwesenheit. Die übrigen Vorstandsmitglieder bestimmen bei Verhinderung oder Abwesenheit, falls erforderlich und sinnvoll, einen geeigneten Vertreter innerhalb des Vorstands. Hierbei ist eine Absprache mit dem Abteilungsleiter notwendig. Scheidet ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger einsetzen, der das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt.

Besondere Aufgaben (z.B. Betreuung der Website der Abteilung, Erstellung der Abteilungszeitung, Organisation von Turnieren, Vorbereitung von Festen, etc.) kann der Vorstand zeitweilig oder dauerhaft auf geeignete Mitglieder der Abteilung übertragen.

§ 16

Der Festausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es, Festlichkeiten der Abteilung vorzubereiten und dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu machen, er ist danach auch für die Durchführung verantwortlich.

§ 17

Die beiden Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr die Abteilungskasse und die dazugehörigen Bücher, Belege und Beschlüsse sowie ein zweites Mal den Jahresabschluss. Über ihre Prüfungen berichten Sie der Jahreshauptversammlung. Nennenswerte Beanstandungen sind dem Vorstand sofort zu melden.

§ 18

Dem Vorstand bleibt es überlassen, von Fall zu Fall weitere Ausschüsse zu bilden oder Fachkräfte für seine Beratungen hinzuzuziehen. sowie für einen Vorstandsposten einen kommissarischen Stellvertreter zu wählen.

Über Empfehlungen dieser Ausschüsse entscheidet der Vorstand.

§ 19

Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils für 2 Jahre gewählt:

in geraden Jahren	Abteilungsleiter Kassenwart Jugendwart Schiedsrichterwart Passwart Festausschuss
in ungeraden Jahren	stv. Abteilungsleiter Spielwart Erwachsenenwart Materialwart Schriftführer Pressewart

In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre neu gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf, jedoch Abteilungsmitglied sein muss. Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

Bei allen Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl, dann muss diesem Antrag stattgegeben werden.

Scheidet ein Mandatsträger während des ersten Jahres seiner Amtszeit aus, erfolgt bei der nächsten JHV eine Ersatzwahl für ein Jahr.

§ 20

Die JHV der Handballabteilung wählt gemäß der Vereinssatzung in den ungeraden Jahren, für zwei Jahre, eine der Abteilungsstärke entsprechende Anzahl von Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung des Vereins.

§ 21

Die Beschlussfassung über folgende Themen obliegt ausschließlich der JHV

1. Entlastung des Vorstandes
2. Änderungen der Geschäftsordnung
3. Änderungen des Abteilungsbeitrages
4. Fusion mit anderen Vereinen
5. Wechsel des Landesverbandes
6. Auflösung der Abteilung und Beschluss über die Verwendung evtl. Abteilungsvermögens
7. Beratung und Beschluss über Anträge.

Alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

§ 22

Diese vorliegende Version tritt nach Zustimmung durch die JHV im April 2017 in Kraft.

Die letzten Änderungen der Geschäftsordnung:	1993:	§2:	Änderung Zusammensetzung engerer Vorstand
	1995:	§20:	neu
	2001:	§24:	Einführung eines 2. Schiedsrichterwartes
	2002:	§24:	Neuordnung der Wahlrhythmen
	2007:		Komplette Überarbeitung, u.a. §20 gestrichen, §23 ist jetzt §3, §25 neu, Anpassungen und Ergänzungen an geänderte Anforderungen, Korrektur von Fehlern
	2012/13		Komplette Überarbeitung und Neustrukturierung der Vorstandsposten
	2016/17		Änderungen der Aufgabenbeschreibungen von Kassenwart, Schiedsrichterwart, Spielwart und Passwart. Spielausschuss (§ 16) entfällt.